

## Kunde/Kundin

Name : Vorname :

Strasse : PLZ, Ort :

Mobile: Geburtsdatum :

E-Mail: Führerschein-Nr. :

Zusatzfahrer/in : Name, Vorname :

**Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges:** Zum Führen des Fahrzeuges ist berechtigt, wer im Besitz eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist. Kunde/Kundin haftet für jegliche Zusatzfahrer/in, diese müssen im Voraus deklariert werden.

## Mietwagen und Benutzungsdauer

Marke, Typ: Citroën Jumper 2.2Hdi 12Q Kontrollschild: BE 892195

Abgabedatum, Zeit: Km-Stand:

Rückgabedatum, Zeit: Km-Stand:

## Kosten

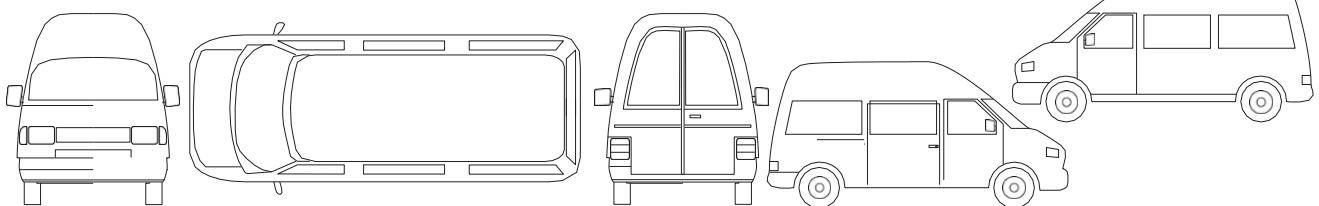
Montag - Freitag  ½ Tag CHF 60.00 (max. 120 km)  1 Tag CHF 110.00 (max. 250 km)

Samstag/Sonntag  ½ Tag CHF 80.00 (max. 120 km)  1 Tag CHF 150.00 (max. 250 km)

Zusatzdienste  Extra km (CHF 0.50/km) CHF \_\_\_\_\_  Umzugdienst CHF \_\_\_\_\_

**Totalkosten inkl. MwSt** CHF \_\_\_\_\_

## Fahrzeugkontrolle



Bemerkungen:

Der Selbstbehalt von CHF 500.- geht zu Lasten des Kunden/der Kundin. Er/Sie bleibt über dies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt werden. Entsteht unserer Firma durch einen Haftpflicht- oder Kaskoversicherungsunfall ein Bonusverlust, wird dieser nachträglich dem Kunden/der Kundin in Rechnung gestellt. Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Biel-Seeland. Der Kunde/die Kundin erklärt, dass er/sie sich unter Verzicht auf seinen/ihren ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht. Der Kunde/die Kundin erklärt ausdrücklich, die allgemeinen Vertragsbestimmungen auf der Rückseite gelesen und akzeptiert zu haben.

Biel, den \_\_\_\_\_ Vermieter/in: \_\_\_\_\_ Kunde/Kundin: \_\_\_\_\_

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Nutzung des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet sorgfältig zu fahren und zu behandeln und die vom Hersteller bzw. des Vermieters angegebenen Betriebsvorschriften einzuhalten, das Fahrzeug zu verschliessen, wenn es nicht genutzt wird, insbesondere die Fenster, Dachöffnungen sowie die Motorhaube. Das Fahrzeug ist nur für gesetzlich zulässige Zwecke zu nutzen. Die Fahrt muss unterbrochen werden, wenn ein Defekt am Fahrzeug auftritt, sobald dies ohne Gefahr möglich ist. Eine sofortige Benachrichtigung des Vermieters ist erforderlich.

### Nutzungsbeschränkungen

Es ist untersagt, das Fahrzeug für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches zu nutzen. Es ist verboten das Fahrzeug unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten zu fahren. Der Transport in überladendem oder verkehrsuntüchtigem Zustand sowie die Ladung von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen ist strengstens verboten. Bei Verschmutzung durch Transport von Abfall oder sonstige beschmutzte Ware, wird dem Mieter CHF 20.- für die Reinigung des Fahrzeuges weiterverrechnet.

### Verkehrsregelverletzungen

Der Mieter ist verpflichtet, alle Verkehrsregeln zu beachten. Der Mieter ist bis zur Rückgabe für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich selbst verantwortlich (auch für einen allfälligen Zusatzfahrer). Sollte der Vermieter dafür aufgrund der Halterhaftung oder aus anderen Gründen in Anspruch genommen werden, so ist der Vermieter berechtigt, anfallende Bussen, Gebühren und Kosten etc. dem Mieter weiter zu verrechnen. Der Vermieter ist als Halter des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstössen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. -mieters an die Behörden zu melden.

### Mietzeiten, Mietdauer und Kilometerlimit

Die gewünschte Abholzeit und Rückgabezeit können Sie frei angeben, wir werden Ihnen dann gerne ein passendes Angebot machen. Wir bieten Halbtagesmiete und Tagesmiete zu attraktiven Konditionen. Keine Stundenmiete möglich. Rückgabe nach Zeitablauf: Jede zusätzliche Stunde wird CHF 20.- abgerechnet. Zusätzliche Kilometer CHF 0.50. Halbtagesmiete: bis zu 4 Stunden und max. 120 km inklusive. Tagesmiete: bis zu 8 Stunden und max. 250 km inklusive.

### Unfall, Schaden und Panne

Bei Unfällen, Schäden oder Pannen ist der Vermieter sofort unter +41 78 217 00 28 zu informieren. In jedem Fall muss ein Polizeirapport veranlasst werden. Das Unfallprotokoll muss in jedem Fall ausgefüllt und bei Fahrzeugrückgabe dem Vermieter sofort übergeben werden. Wählt der Mieter einen anderen Pannendienst als den von uns angegebenen, so gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Mieters.

### Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs

Sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe wird ein Fahrzeug-Übergabeprotokoll erstellt. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages. Die vereinbarten Zeiten der Übergabe und Rücknahme sind einzuhalten. Bei Verspätungen jeglicher Art muss der Vermieter sofort telefonisch in Kenntnis gesetzt werden. Für die Umtriebe kann der Vermieter pro angefangene Stunde CHF 20.- verrechnen. Der Mieter hat das Fahrzeug zum vereinbarten Rückgabetermin und am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in schriftlicher Form möglich. Bei frühzeitiger Fahrzeugrückgabe hat der Mieter keinen Anspruch auf Mietreduktion. Die verfügbaren Kilometer (Kilometerlimit) sind pauschal im Mietpreis inbegriffen; werden weniger Kilometer gefahren, besteht für den Mieter kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Mietreduktion. Wird das Kilometerlimit überschritten, so werden die weiter gefahrenen Kilometer dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Anfallende Mehraufwendungen des Vermieters sowie allfällige Schadensersatzansprüche (inkl. damit zusammenhängende Kosten wie bspw. Gerichtskosten oder Anwaltshonorare) von Nachmietern wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe werden vom Mieter getragen. Der Vermieter haftet nicht für die verspätete Fahrzeugübergabe an einen Mieter, wenn diese zurückzuführen sind auf: Versäumnisse auf Mieterseite, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich festgelegten Leistung nicht beteiligt ist (insbesondere die verspätete Rückgabe des Fahrzeugs durch den Vormieter), höhere Gewalt oder ein Ereignis, welches der Vermieter trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einerseits und Vermieter andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist der Mietstandort Biel-Seeland.